

**Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
Arbeitsgemeinschaft**

I. Der Staat, die Staaten und die anderen Völkerrechtssubjekte

1) Dagobert auf Monetia

Etwa 40 Einwohner der in Deutschland gelegenen Stadt Entenhausen errichten auf Hoher See eine mit dem Meeresboden verbundene Plattform und ziehen dorthin. Sie wollen der drückenden Steuerlast in Deutschland entgehen. Ihre (Zweit)wohnungen in Entenhausen behalten sie aber bei. Auf der Plattform errichten sie das Herzogtum Monetia und wählen Daniel Düsentrieb zum Herzog. Seinen Anordnungen wird in der Folgezeit überwiegend gefolgt. Auch richtet er eine Polizei ein, die erfolgreich Ruhe und Ordnung auf der Plattform bewahrt. Zu dem Herzogtum nehmen Monaco, Andorra und San Marino alsbald diplomatische Beziehungen auf.

Der Quadrillionär Dagobert möchte die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Er erhält von Daniel I. die Zusage, dass ihm die Staatsangehörigkeit von Monetia verliehen werde, wenn er dort seinen ständigen Aufenthalt nehme. Hierzu ist Dagobert bereit. Von Monetia aus beantragt er daraufhin die Entlassung aus der deutschen Staatsbürgerschaft.

Hierzu § 18 StAG (ehemals RuStAG):

§ 18. [Entlassung aus der Staatsangehörigkeit] Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.

Vgl. hierzu auch VG Köln, DVBl. 1978, 510 - *Fürstentum Sealand*.

2) Eine Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Deutschland

Eine Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht Deutschland, um das Gerücht zu klären, ob auf Bitten us-amerikanischer Stellen Häftlinge aus Guantanamo zeitweise in deutschen Gefängnissen inhaftiert waren, bevor sie in unbekannte Länder ausgeflogen worden seien. Das Komitee sucht unangekündigt mehrere Flughäfen und Gefängnisse auf. In einem Fall, als der Zugang verweigert wird, versucht die Delegation, gleichwohl Einlass zu erhalten und betritt dabei das Grundstück des Gefängnisses. Die Staatsanwaltschaft leitet daraufhin ein Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs gegen die Delegationsmitglieder ein.

Hierzu § 20 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 20. [Weitere Exterrioteriale] (1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 (...) genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.

Vgl. hierzu auch OLG Köln, NStZ 2000, 667 (zur Immunität des irakischen Staatspräsidenten)

II. Der Bundesstaat allgemein

1) Die auswärtigen Beziehungen sind Sache des Bundes und Ausnahmen hiervon

Der Ministerpräsident des Saarlandes und der Präsident der französischen Republik schließen einen Vertrag, in dem sich das Saarland verpflichtet, von der ersten Klasse an Französisch in seinen Lehrplänen vorzusehen. Frankreich verpflichtet sich für sein Département Moselle entsprechend zu einem Deutschunterricht. Beide Länder verpflichten sich ferner, für den genannten Unterricht ausreichend Lehrer abzustellen, die im Nachbarstaat unterrichten sollen. Die Gehälter dieser Lehrer werden von dem Staat erstattet, in dem sie tätig sind.

Der Vertrag wird in den Landtag des Saarlandes zur Ratifizierung eingebracht. Die Bundesregierung erfährt hiervon und beanstandet ihn. Sie führt aus, sie habe dem Vertrag zustimmen müssen.

- a) Hat die Bundesregierung recht?
- b) Wie kann das Saarland überprüfen lassen, ob die Bundesregierung zustimmen muss?

2) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern

a) In der Freien Hansestadt Bremen werden die 83 Mitglieder der Bürgerschaft (Landesparlament) getrennt in zwei Wahlbezirken gewählt, und zwar 67 in der Stadtgemeinde Bremen und 16 in der Stadt Bremerhaven. In beiden Bezirken gilt die 5-Prozent-Hürde getrennt. Bis 2009 steigt die Einwohnerzahl Bremens auf 600.000, jene Bremerhavens sinkt auf 90.000. Bremen ändert sein Wahlrecht gleichwohl nicht.

b) Die Freie Hansestadt Bremen ändert ihre Verfassung dahin, dass das Parlament abgeschafft wird und zukünftig alle Gesetze in dreimonatlich stattfindenden Volksversammlungen auf dem Rathausmarkt beschlossen werden, dass zukünftig zwei gleichberechtigte Bürgermeister dem Senat vorstehen, dass diese ebenfalls vom Volk direkt gewählt werden und dass sie bis zur Altersgrenze von 68 Jahren amtieren.

In der öffentlichen Diskussion wird stark bezweifelt, dass die neuen Regelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Bremer stellen sich auf den Standpunkt, dass sie Struktur und Organisation ihres Staates selbst regeln könnten, ohne das Grundgesetz beachten zu müssen.

Haben sie recht?

3) Bayern in Europa

Der bayerische Landtag beschließt eine Änderung der bayerischen Verfassung, die da lautet: „Bayern ist ein selbstständiger Staat in Europa. Bayern ist nicht Mitglied bundesstaatlicher Organisationen, die seine Souveränität beeinträchtigen.“ Nachdem diese Änderung durch die in Bayern vorgeschriebene Volksabstimmung angenommen, ausgefertigt und verkündet worden ist, teilt die bayerische Staatsregierung der Bundesregierung mit, dass Bayern nicht mehr der Bundesrepublik Deutschland angehöre, und der Kommission der Europäischen Union, dass es aus der EU austrete. Gleichzeitig beantragt die Staatsregierung bei der UN die Aufnahme Bayerns. In der Folgezeit nehmen Österreich und der Vatikanstaat diplomatische Beziehungen zu Bayern auf.

Kurz danach ist eine Bundestagswahl angesetzt. Bayern leitet die dafür notwendigen Vorbereitungen nicht ein. Es erklärt, es werde keine Vertreter in den Bundestag entsenden.

Wie ist die Rechtslage? Was kann die Bundesregierung tun, um Bayern zur Vorbereitung der Bundestagswahl anzuhalten?

III. Normengeltung im Bundesstaat

1) Normenhierarchie

Der Bund erlässt, gestützt auf eine Ermächtigungsgrundlage im AsylVerfG (vgl. hierzu Art. 80 Abs. 1 GG), eine „Verordnung über die Beschränkung der Freizügigkeit von Asylbewerbern“. Hiernach ist jeder nicht anerkannte Asylbewerber verpflichtet, innerhalb des Landkreises zu bleiben, dem er zugewiesen ist; im Einzelfall kann das Ausländeramt auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Ein Verstoß gegen diese Regelung ist bußgeldbewehrt. Die Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistet allen Einwohnern Freizügigkeit im ganzen Lande Brandenburg.

Asylbewerber A wird dem brandenburgischen Landkreis Nauen zugewiesen. Eines Abends besucht er einen Freund in einer Nachbargemeinde, die allerdings schon zum Landkreis Oranienburg gehört. Dort wird er von der Polizei überprüft, hierbei wird festgestellt, dass er keine Sondererlaubnis zum Verlassen des Landkreises Nauen besitzt.

Kann gegen A ein Bußgeld verhängt werden?

2) PISA und die Bundesschulpolitik

Nach dem wiederholt schlechten Abschneiden Deutschland bei dem internationalen Schultest PISA erlässt er Bund ein Bundesschulgesetz, in dem er

- a) die Schulzeit auf allen Gymnasien Deutschlands auf acht Jahre verkürzt,
- b) die Länder verpflichtet, bei der inhaltlichen Gestaltung der Schulpläne zusammenzuarbeiten.

In Rheinland-Pfalz dauert die Schulzeit der Sekundarstufen I und II nach wie vor neun Jahre. Das Land ändert seine Lehrpläne derart, dass bei der Abiturprüfung statt Mathematik und Chemie Rechtskunde und Wirtschaftslehre geprüft werden. Diese Änderung widerspricht den Beschlüssen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, denen Rheinland-Pfalz einst selbst zugestimmt hatte.

Der erfolgreiche Schüler A besucht den 12. Jahrgang eines Gymnasiums in Ludwigshafen. Wirtschaftslehre hat er nach der 11. Klasse abgewählt. Zum Ende des Schuljahrs hin beantragt er die Zulassung zur Abiturprüfung ohne eine Prüfung in Wirtschaftslehre. Sein Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, er habe die erforderliche Schulzeit noch nicht absolviert und Wirtschaftslehre sei zwingend Prüfungsfach. A erhebt Klage vor dem Verwaltungsgericht Neustadt/W. und rügt, das rheinland-pfälzische Recht sei unwirksam.

IV. Das Republikprinzip

1) Edmund forever

Die Amtszeit des Bundespräsidenten HK geht ihrem Ende zu. Aus diesem Grunde kreisen in Berlin alle Gedanken um die Neubesetzung des höchsten Staatsamtes. Bei einem gemeinsamen Bier in der Bundestagskantine kommen die Fraktionsvorsitzenden der S-Partei, PS, und der CD-Partei, RP, auf die folgende Idee: Da bei jeder Neuwahl eines Bundespräsidenten die Gefahr besteht, dass das Ansehen dieses Amtes unter möglicherweise aufkommendem Parteiengezänk leidet, soll der Bundespräsident in Zukunft statt auf 5 Jahre auf Lebenszeit gewählt werden.

Absprachegemäß bringt die S-Fraktion alsbald den Entwurf eines „Gesetzes betreffend die Amtszeit des Bundespräsidenten“ in den Bundestag ein, der auszugsweise wie folgt lautet:

- § 1. Abweichend von Art. 54 Abs. 2 GG wird der Bundespräsident ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf Lebenszeit gewählt.
- § 2. Dieses Gesetz hat verfassungsändernde Wirkung.
- § 3. Dieses Gesetz tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Dieses Gesetz wird nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens von 450

Mitgliedern des Bundestages und mit 60 von 69 Stimmen des Bundesrates angenommen. Das Gesetz wird von Bundespräsident HK ordnungsgemäß verkündet und ausgefertigt.

Nachdem die „kleine“ CS-Partei, die Schwesterpartei der CD-Partei, ihren ehemaligen Parteivorsitzenden E.S. als neuen Bundespräsidenten vorgeschlagen und eine Kampagne mit dem Titel „Edmund forever“ begonnen hat, wachsen bei PS Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

- a) Auf welchem Wege kann PS gegen das Gesetz vorgehen?
- b) Ist es verfassungswidrig?

2) Nochmals: Verfassungsänderungen in Bremen

Entscheiden Sie, ob die neuen Regelungen der bremischen Verfassung über die Wahl der Bürgermeister (oben II 2 b) grundgesetzwidrig sind.

V. Wer ist der Souverän Deutschlands?

1) „Diese Vorschrift meint mit ‚Volk‘ das deutsche Volk“ - Ausländerwahlrecht in Schleswig-Holstein (BVerfGE 83, 37)

Nach dem Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein i.d.F. vom 31.05.1985 (GVBl. S. 147) - GKWG - waren bei den Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt und wählbar.

Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21.02. 1989 wurde in § 3 GKWG folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag auch ausländische Staatsangehörige, die am Wahltag

1. Angehörige der Staaten Dänemark, Irland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz sind,
2. seit mindestens fünf Jahren sich (in Deutschland) gewöhnlich aufhalten und
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen.

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer wird das letzte ausländerbehördlich erfaßte Einreisedatum zugrunde gelegt; der ausländische Staatsangehörige kann die Aufenthaltsdauer auf andere Weise nachweisen.

Die Auswahl der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 GKWG aufgeführten sechs Staaten hat der Schleswig-Holsteinische Landtag unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit getroffen.

Als dieses Änderungsgesetz verkündet ist, beantragt die Bayerische Staatsregierung beim BVerfG, die neue Bestimmung über das kommunale Wahlrecht für Ausländer für nichtig zu erklären. Wie wird das BVerfG über diesen Antrag entscheiden?

Vgl. hierzu BVerfGE 83, 60 - *Ausländerwahlrecht in Hamburger Bezirken*

2) Doppelte Staatsangehörigkeit

Die neue Bundestagsmehrheit hat nach heftigen innenpolitischen Diskussionen (Unterschriftenaktion) das aus dem Jahre 1913 stammende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (nunmehr nur noch: Staatsangehörigkeitsgesetz) reformiert. Es lautet auszugsweise wie folgt:

§ 4. (...) (3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

§ 29. (1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 (...) erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit (...) zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (...).

Ist dieses Gesetz verfassungsgemäß?

VI. Das Demokratieprinzip

1) Über die demokratische Abschaffung der Demokratie

a) Der Reichstagsabgeordnete X (DNVP) richtet im November 1925 eine Kleine Anfrage an den Reichsminister der Justiz und fragt, ob es möglich und zulässig sei, im Wege einer Verfassungsänderung die Monarchie wieder einzuführen. Was wird der Minister antworten?

b) Durch das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (das sog. Ermächtigungsgesetz), das der Reichstag nach dem Brand des Reichstagsgebäudes 1933 mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, wird bestimmt: „Gesetze können abweichend von der Verfassung auch von der Reichsregierung beschlossen werden“. Entsprach dieses Gesetz der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)?

Zu a) und b) vgl. Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 (Auszug):

Artikel 1. (1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.

(2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 68. (1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

(2) Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 70. (1) Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden. (...)

Artikel 73. (1) Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt. (...)

(3) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist. (...)

Artikel 74. (1) Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu. (...)

(3) Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Artikel 76. (1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Zu b) außerdem: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Auszug):

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. (...).

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler

ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. (...)

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

c) Wie wären diese Gesetze heute zu beurteilen?

2) Zur demokratischen Legitimation von Verfassungsrichtern (BVerfG, NVwZ 1993, 1077)

Prof. Dr. UK wurde am 2.6.1991 aufgrund des Wahlvorschlages der CDU in die Hamburgische Bürgerschaft gewählt. Später legte ein Wahlberechtigter, MW, gegen diese Bürgerschaftswahl Einspruch ein, den die Bürgerschaft zurückwies. Auf die Beschwerde des MW hin erklärte das Hamburgische Verfassungsgericht am 4.5.1993 die Bürgerschaftswahl 1991 wegen schwerer Verstöße der Hamburger CDU gegen die Grundsätze innerparteilicher Demokratie und die Wahlfreiheit bei der Kandidatenaufstellung für ungültig.

Gegen dieses Urteil wendet sich UK, der dadurch kraft Gesetzes sein Mandat verliert, mit einer Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er trägt vor, das Urteil sei nichtig, weil dem HmbVerfG die demokratische Legitimation gefehlt habe. Es sei grundgesetzwidrig, dass nach Art. 65 HmbVerf [in der damaligen Fassung] nicht alle Richter des Verfassungsgerichts von der Bürgerschaft als dem Parlament zu wählen seien, sondern zwei Richter vom Senat ernannt würden und der - nach Art. 63 Abs. 1 HmbVerf ebenfalls vom Senat bestellte - Präsident des OLG kraft Amtes Präsident des Verfassungsgerichts sei. Die Bestellung von Mitgliedern eines so bedeutsamen Verfassungsorgans durch die Regierung verletze das Demokratiegebot und den Grundsatz der Gewaltenteilung, zumal da hierdurch das politische Kräfteverhältnis im Verfassungsgericht stark zugunsten der jeweiligen Regierung verschoben werde.

Wie wird das BVerfG über diese Verfassungsbeschwerde entscheiden?

VII. Wahlrecht

1) 5-%-Hürde (BVerfGE 51, 222), Grund- (BVerfGE 95, 408) und Überhangmandate (BVerfGE 95, 335)

Der wahlberechtigte Studienrat W ärgert sich über das Ergebnis der Bundestagswahl 1994 und möchte diese für ungültig erklären lassen. Als „skandalöse Mängel“ bezeichnet er folgendes:

(1) Die Progressive PädagogInnen Partei (P), die deutschlandweit 4,6 % der Stimmen erzielt hatte, blieb gem. § 6 VI 1 Var. 1 BWahlG bei der Verteilung der Mandate im Bundestag unberücksichtigt.

(2) Dagegen wurde die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), die bundesweit nur 4,4

% der Stimmen erhalten hatte, mit insgesamt 32 Sitzen bedacht, weil sie in Ost-Berlin vier Wahlkreise mit relativer Mehrheit gewinnen konnte (vgl. § 6 VI 1 Var. 2 BWahlG).

(3) Die Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) hingegen hat in dem Bundesland T insgesamt und auch in allen 30 Wahlkreisen des Landes mit jeweils 33 % der Stimmen gewonnen. Von den insgesamt 60 Sitzen, die das Land T in den Bundestag entsendet, standen ihr daher eigentlich 20 zu. Aufgrund der Regelungen im BWahlG (v.a. § 6 V) bleiben ihr jedoch die errungenen 30 Direktmandate erhalten, T entsendet daher insgesamt 70 Abgeordnete nach Berlin. Diese 10 Überhangmandate wurden nicht ausgeglichen. Die Regierungsmehrheit, die ohne dies nur zwei Sitze betragen hätte, sei aufgrund dieser zusätzlichen Mandate auf 12 Sitze gewachsen. Außerdem habe die CDU nur 65.942 Stimmen für ein Mandat benötigt, die anderen Parteien aber zwischen 68.544 und 69.884.

Was raten Sie dem W?

2) Negatives Stimmgewicht

Welche Folgen die Regelungen des BWahlG über die Überhangmandate bei der Unverteilung der Sitze haben können, hat jüngst das BVerfG beschäftigt. Und in der Tat wurden - erstmals - im Wege des Wahprüfungsverfahrens Regelungen des BWahlG für verfassungswidrig erklärt (2 BvC 1/07 und 7/07 vom 03.07.2008).

Zum Verständnis die beiden Pressemitteilungen des Gerichts:

Mündliche Verhandlung in Sachen "Negatives Stimmgewicht"

(...) Unter dem Begriff des negativen Stimmgewichts werden unterschiedliche Paradoxien im Verfahren der Mandatszuteilung zusammengefasst, denen gemeinsam ist, dass der Gewinn von Zweitstimmen einer Partei bei genau dieser Partei zu einem Mandatsverlust führen kann. Der Effekt kann auch in umgekehrter Richtung derart auftreten, dass der Verlust von Zweitstimmen zu einem Mandatsgewinn führt.

Bei Bundestagswahlen kann das negative Stimmgewicht beim Entstehen von Überhangmandaten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Bundeswahlgesetz auftreten. Stehen der Zahl der gewählten Wahlkreisbewerber einer Partei in einem Land nur ebenso viele oder weniger nach Zweitstimmen auf der Landesliste (unter)verteilte Sitze gegenüber, dann kann es für die Partei günstiger sein, weniger Zweitstimmen in einem Bundesland zu erhalten, wenn dadurch die Sitzzahl in der bundesweiten Oberverteilung zwischen den verschiedenen Parteien nicht beeinflusst wird. Einfluss hat die niedrigere Stimmzahl dann allein auf die Unterverteilung der Sitze auf die einzelnen Landeslisten der betroffenen Partei. Denn eine niedrigere Anzahl an Zweitstimmen kann bei der Verteilung der bei der Unterverteilung übrig gebliebenen Reststimmen dazu führen, dass eine andere Landesliste vorrangig zum Zuge kommt. Je enger die Nachkommaanteile des ungerundeten Sitzanspruchs zweier Länder liegen, nach denen sich die Verteilung der Reststimmen bemisst, desto eher kann - wenn mindestens in einem dieser Länder Überhangmandate gewonnen wurden - der Effekt des negativen Stimmgewichts eintreten. Büßt die Partei in dem Land, in dem sie ein Überhangmandat

gewonnen hat, ein Listenmandat in der Unterverteilung ein, so erleidet sie dadurch keinen Nachteil, weil ihre Liste ohnehin nicht zum Zuge kommt und sie die ihr zustehenden Wahlkreismandate nicht verlieren kann. Eine andere Landesliste der Partei erhält hingegen einen Sitz mehr. Damit gewinnt die betroffene Partei bundesweit durch den geringeren Stimmenanteil einen Sitz hinzu. Auch in umgekehrter Reihenfolge ist dieser Effekt denkbar. Eine Partei kann durch mehr Zweitstimmen ein Überhangmandat verlieren und somit in der Gesamtmandatszahl schlechter stehen.

Der Effekt des negativen Stimmgewichts kann in den seltenen Fällen ausgenutzt werden, in denen eine Nachwahl an einem anderen Tag als dem Tag der Hauptwahl durchgeführt wird und das Ergebnis der Hauptwahl vor der Nachwahl bekannt ist. In diesen Fällen können Berechnungen dazu angestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Effekt des negativen Stimmgewichts eintreten kann, und die Wähler der Nachwahl können sich in ihrem Wahlverhalten hierauf einstellen. Dies war bei der Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis Dresden der Fall, in dem die Direktkandidatin der NPD plötzlich verstorben war. In der Presse wurde erläutert, dass die CDU bei einer Zweitstimmenanzahl von mehr als 41.225 Stimmen ein Mandat verlieren könnte, bei einer niedrigeren Zweitstimmenzahl könnte sie jedoch ein Mandat gewinnen. Denn bei mehr als 41.225 Zweitstimmen würde sie zwar ein ~~Das Mandat~~ ~~berhinzugewinnen~~; vorläufigen Ergebnis der Hauptwahl in Sachsen drei Überhangmandate gewonnen waren, würde ein zusätzliches Listenmandat für Sachsen nicht zum Tragen kommen.

Die Beschwerdeführer halten die Möglichkeit, dass der Effekt des negativen Stimmgewichts auftreten kann, für verfassungswidrig. Hieraus resultiere eine Verletzung von Art. 38 GG, insbesondere der Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl. Die Unmittelbarkeit der Wahl sei verletzt, weil die Stimmen nicht direkt wirkten, sondern Anhänger einer Partei gezwungen seien, ihrer Partei die Stimme zu verweigern. Eine Verletzung der Freiheit der Wahl liege vor, weil die Wähler, die ihrer Partei mit ihrer Stimme schaden können, davon abgehalten würden, dieser Partei ihre Stimme zu geben.

Regelungen des Bundeswahlgesetzes, aus denen sich Effekt des negativen Stimmgewichts ergibt, verfassungswidrig

Der durch § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 Bundeswahlgesetz bewirkte Effekt des negativen Stimmgewichts kann dazu führen, dass in bestimmten Konstellationen abgegebene Zweitstimmen für solche Parteien, die Überhangmandate in einem Land gewinnen, insofern negativ wirken, als diese Parteien in demselben oder einem anderen Land Mandate verlieren. Umgekehrt ist es auch möglich, dass die Nichtabgabe einer Wählerstimme der zu unterstützenden Partei dienlich ist.

Dieser Effekt des negativen Stimmgewichts verletzt die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl. Die Regelung ist daher, soweit hierdurch der Effekt des negativen Stimmgewichts ermöglicht wird, verfassungswidrig. Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 3. Juli 2008. Der Wahlfehler wirkt sich zwar auf die Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages aus, führt aber nicht zu dessen Auflösung, da das Interesse am Bestandsschutz der im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes zusammengesetzten Volksvertretung überwiegt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

II. Der Effekt des negativen Stimmgewichts verletzt den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

1. Die Erfolgswertgleichheit fordert, dass der Erfolgswert jeder Stimme, für welche Partei sie auch immer abgegeben wurde, gleich ist. Dies

bedeutet auch, dass sie für die Partei für die sie abgegeben wurde, positive Wirkung entfalten können muss. Ein Wahlsystem, das darauf angelegt ist oder doch jedenfalls in typischen Konstellationen zulässt, dass ein Zuwachs an Stimmen zu Mandatsverlusten führt oder dass für den Wahlvorschlag einer Partei insgesamt mehr Mandate erzielt werden, wenn auf ihn selbst weniger oder auf einen konkurrierenden Vorschlag mehr Stimmen entfallen, führt zu willkürlichen Ergebnissen und lässt den demokratischen Wettbewerb um Zustimmung bei den Wahlberechtigten widersinnig erscheinen. Der Effekt des negativen Stimmgewichts beeinträchtigt aber auch die Erfolgchancengleichheit der Stimmen. Diese erlaubt zwar, dass - wie z.B. im Mehrheitswahlrecht - Stimmen nicht gewertet werden, nicht aber, dass einer Wahlstimme neben der Chance, zum beabsichtigten Erfolg beizutragen, auch die Gefahr, dem eigenen Wahlziel zu schaden, innewohnt.

2. Die Beeinträchtigung der Gleichheit der Wahl durch den Effekt des negativen Stimmgewichts kann nicht durch "zwingenden Gründe" gerechtfertigt werden. Die Regelungen, aus denen sich der Effekt des negativen Stimmgewichts ergibt, dienen Belangen des föderalen Proporz. Föderale Belange können zwar grundsätzlich bei der Ausgestaltung des Wahlrechts berücksichtigt werden. Diese Aspekte bilden jedoch keinen zwingenden Grund, der geeignet wäre, den Effekt des negativen Stimmgewichts zu rechtfertigen. Der Eingriff in die Gleichheit der Wahl durch den Effekt des negativen Stimmgewichts ist von hoher Intensität. Er führt nicht nur dazu, dass Wählerstimmen bei der Zuteilung der Mandate unterschiedlich gewichtet werden, sondern bewirkt, dass der Wählerwille in sein Gegenteil verkehrt wird. Demgegenüber kommt dem föderalen Element hier kein hinreichendes Gewicht zu, zumal der Gesetzgeber die bundesstaatliche Gliederung und den daraus folgenden Aufbau der Parteien im Wahlrecht in vielfältiger Weise berücksichtigt hat und die insoweit getroffenen Regelungen unabhängig sind von den Regelungen, aus denen sich der Effekt des negativen Stimmgewichts ergibt. Bei der Gewichtung des Anliegens einer föderalen Zuordnung der Stimmen ist zudem zu berücksichtigen, dass es bei der Wahl zum Bundestag um die Wahl des unitarischen Vertretungsorgans des Bundesvolkes geht. Bei einer solchen Wahl ist der Bundesgesetzgeber nicht verpflichtet, föderative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Effekt des negativen Stimmgewichts ist auch keine zwangsläufige Folge einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Der Effekt hängt von verschiedenen Faktoren, vor allem aber von der Konzeption der Verrechnung der Erst- mit den Zweitstimmenmandaten ab, die das Wahlsystem als solche nicht determinieren. Von Verfassungs wegen ist der Gesetzgeber nicht gehindert, eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl ohne den Effekt des negativen Stimmgewichts anzuordnen.

III. Die Regelung verletzt auch die verfassungsrechtlich verbürgte Unmittelbarkeit der Wahl. Der Wähler kann schon nicht erkennen, ob sich seine Stimme stets für die zu wählende Partei und deren Wahlbewerber positiv auswirkt, oder ob er durch seine Stimme den Misserfolg eines Kandidaten seiner eigenen Partei verursacht.

IV. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5 BWG ist daher verfassungswidrig, soweit er den Effekt des negativen Stimmgewichts bewirkt. Der Wahlfehler hat auch Mandatsrelevanz. Es handelt sich bei diesem Effekt nicht um eine sehr seltene Ausnahme, sondern er wirkt sich regelmäßig auf das Wahlergebnis aus, wenn bei einer Wahl zum Deutschen Bundestag Überhangmandate entstehen. Dies gilt auch für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, bei der es zu insgesamt 16 Überhangmandaten kam. Wären zum Beispiel in Hamburg für die SPD etwa 19.500 Zweitstimmen weniger abgegeben worden, so hätte diese Partei im Ergebnis einen Sitz mehr im Deutschen Bundestag beanspruchen können. Gleichwohl führt der Wahlfehler nicht zur Ungültigerklärung der Wahl und damit zur Auflösung des 16. Deutschen Bundestags. Der Fehler beruht auf einer nicht ganz einfach

nachzuvollziehenden Paradoxie des geltenden Bundeswahlgesetzes und betrifft insgesamt nur wenige Mandate des Deutschen Bundestages. Eine Auflösung des Deutschen Bundestages, ohne dass zuvor dem Parlament Gelegenheit gegeben wird, das Bundeswahlgesetz anzupassen, würde darüber hinaus dazu führen, dass auch der dann zu wählende Bundestag auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage gewählt werden müsste. Im Gegensatz dazu sind die Folgen einer Entscheidung, die die bisherige Rechtslage für eine angemessene Übergangszeit billigt, von Verfassungs wegen hinnehmbar.

V. Dem Gesetzgeber ist eine angemessene Frist einzuräumen, die Verfassungswidrigkeit des geltenden Wahlsystems zu beheben. (...)

VIII. Parteienverbot und Parteienprivileg

1) Problematische Parteien

In der Stadt K des Bundeslandes NRW hat sich in der radikalen politischen Organisation im letzten Jahr viel getan. Zwei neue politische Organisationen, P1 und P2, wurden gegründet.

P1, die sich selbst als „Partei der Deutschen in K“ bezeichnet, konnte inzwischen 1002 Mitglieder gewinnen. Sie weist eine straffe interne Organisation auf, insbesondere muß jedes Mitglied bei seinem Eintritt dem Parteivorsitzenden F unbedingten Gehorsam schwören. P1 will sich an Kommunalwahlen in K beteiligen. Weitergehende politische Ambitionen hegt sie nicht, das demokratische System Deutschlands, so steht es in ihrem Programm, lasse sich ohnehin nur durch „Aktionen auf der Straße“ umstürzen.

P2 ist ein linksextremer Zusammenschluss von Kurden. Er verfügt inzwischen über 846 Mitglieder. Von diesen sind nur 80 Deutsche. Nach § 2 der Satzung wird P2 durch ein gewähltes Präsidium vertreten. Ziel der Gruppe ist es, möglichst bald in das Parlament des Bundeslandes NRW einzuziehen. Nach ihrem Programm möchte sie unter anderem das staatliche Schulsystem abschaffen und die Schulausbildung zukünftig den vier großen Religionsgemeinschaften in NRW (Katholiken, Protestanten, Juden, Moslems) übertragen.

Anhänger beider Organisationen haben mehrfach Straftaten begangen, die in Zusammenhang mit den politischen Zielen und Aktivitäten der Gruppen standen. Der Innenminister von NRW möchte sie daher nach dem Vereinsgesetz verbieten lassen, ist sich aber nicht sicher, ob er diese Kompetenz hat oder ob seine Landesregierung das BVerfG einschalten muss.

Wie ist die Rechtslage?

Vereinsgesetz

§ 1. Vereinsfreiheit. (1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2. Begriff des Vereins. (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen

für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder,
3. Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

§ 3. Verbot. (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). ...

(2) Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Parteiengesetz

§ 2. Begriff der Partei. (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

Vgl. hierzu auch BVerfGE 91, 276-294 (Begriff der Partei, Ernstlichkeitsgebot)

2) Verbot der NPD

Mehrere Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung) beantragen beim BVerfG, die Nationaldemokratische Partei Deutschlands für verfassungswidrig zu erklären, zu verbieten und aufzulösen. Die von den ASt. vorgelegten Unterlagen verschiedener Verfassungsschutzbehörden weisen darauf hin, dass die Mehrheit der NPD-Mitglieder und ein erheblicher Teil ihrer Funktionäre die Grundrechte nicht achten und das demokratische System Deutschlands notfalls auch mit gewalttätigen Auseinandersetzungen auf der Straße umstürzen wollen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Vgl. BVerfGE 5, 85-393 - KPD-Verbot

3) Parteienprivileg (BVerfGE 13, 46-54)

A - seit 1920 Mitglied der KPD - ist wegen kommunistischer Betätigung vom nationalsozialistischen Regime verfolgt worden. Nach dem Krieg war er bis Ende 1952 Sekretär des Kreisverbandes Celle der KPD. Danach stellte er seine Arbeit für die KPD ein.

Aufgrund seiner Verfolgung unter den Nationalsozialisten erhielt A eine Entschädigungsrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl I S 562) - BEG. Nachdem durch Urteil des BVerfG die KPD verboten worden war, weil sie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik bekämpft habe, widerrief die Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Lüneburg die zugunsten des Beschwerdeführers ergangenen Bescheide über Wiedergutmachungsleistungen unter Bezug auf § 6 Abs 1 Nr 2 BEG. Diese Vorschrift lautete:

§ 6. (1) Von der Entschädigung ausgeschlossen ist, ...

2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;

A hat gegen den Widerrufsbescheid Klage erhoben. Landgericht Lüneburg und OLG Celle gaben ihm nicht recht. Auch die Revision wies der Bundesgerichtshof zurück.

A erhebt Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er rügt die Verletzung von Art 2 Abs 1, Art 3 Abs 1, Art 5, 8, 9, 14, 18, 21 und 101 GG sowie des Rechtsstaatsprinzips. In erster Linie macht er geltend, die Gerichte hätten § 6 Abs 1 Nr 2 BEG in verfassungswidriger Weise zu seinen Lasten ausgelegt; treffe aber die Auslegung zu, so sei § 6 Abs 1 Nr 2 BEG selbst verfassungswidrig. Er habe nach 1949 lediglich als Funktionär im „Innendienst“ Verwaltungsaufgaben für die KPD erledigt. Niemals habe er selbst die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft. A beantragt, das Urteil des Bundesgerichtshofs aufzuheben.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Vgl. zum Parteienprivileg auch BVerfGE 39, 334-391 (Radikalenerlass)

IX. Rechtsstaatsprinzip

1) Gewaltenteilung - Soraya (BVerfGE 34, 269)

Nach § 253 Abs. 1 BGB ist ein Geldersatz als Ausgleich für immaterielle Schäden grundsätzlich ausgeschlossen und kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen

gefordert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um das sog. Schmerzensgeld, das nach § 253 Abs. 2 BGB (ehemals § 847 BGB) den Opfern von Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen und Sittlichkeitsvergehen zusteht.

Der Axel-Springer-Konzern gab früher die Wochenzeitschrift „Das Neue Blatt mit Gerichtswoche“ heraus, die im gesamten Bundesgebiet vertrieben wurde. In den Jahren 1961 und 1962 befasste sich die Zeitschrift wiederholt unter Beifügung von Bildern mit der geschiedenen Ehefrau des Schahs von Iran, Prinzessin Soraya Esfandiary-Bakhtiary. Auf der ersten Seite der Ausgabe vom 29. April 1961 wurde unter der Überschrift „*Soraya: Der Schah schrieb mir nicht mehr*“ ein sogenannter Sonderbericht mit einem „Exklusiv-Interview“ veröffentlicht, das frei erfunden war.

Die Zivilgerichte verurteilten den Verlag auf Klage Prinzessin Sorayas zur Zahlung von 15.000 DM Schadensersatz wegen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Der Axel-Springer-Verlag erhebt gegen diese Entscheidungen Verfassungsbeschwerde und rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Artt. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG und „einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung“. Er trägt vor, die Zivilgerichte seien nicht befugt, sich über den eindeutigen Wortlaut von § 253 Abs. 1 BGB hinwegzusetzen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

2) Rechtsweggarantie - G-10-Gesetz (BVerfGE 30, 1)

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis war nach Art. 10 GG a. F. mit der Maßgabe unverletzlich, dass Beschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden durften.

Nach 1945 haben zunächst die Besatzungsmächte auf Grund des Besatzungsrechts und nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland die Drei Westmächte auf Grund des Besatzungsstatuts den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr überwacht. Auch nach der Herstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland am 5. Mai 1955 behielten sich die Drei Mächte die Ausübung dieses Rechtes vor. Allerdings erklärten sie, dass die Vorbehaltsrechte erlöschen sollten, „sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben“ (Art. 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages vom 26. Mai 1952).

Mit dem Ziel, die Vorbehaltsrechte abzulösen, wurde Art. 10 GG in der Weise geändert, dass unter bestimmten Voraussetzungen Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auch ohne Bekanntgabe an den Betroffenen und unter Ausschluss des Rechtswegs vorgenommen werden dürfen. Art. 19 IV GG wurde entsprechend geändert. Statt eines Gerichts können Betroffene nach dem G 10 die parlamentarische Kontrollkommission anrufen.

Verfassungsmäßig?

3) Die aus dem Ruder laufende Steuerreform

Im Oktober 2008 wird im Bundestag ein Gesetz zur Reform des Einkommensteuergesetzes beraten. Hierbei werden verschiedene Anträge eingebracht:

(1) Antrag 1 regt an, die ESt pauschal um einen Prozentpunkt zu erhöhen. Wegen der besonderen Finanznot solle die Erhöhung nicht nur für das laufende und die folgenden, sondern auch für den vergangenen Veranlagungszeitraum gelten. Finanzverwaltungstechnisch ist dies noch möglich, weil die Finanzämter aufgrund ihrer langsamen Arbeitsweise erst 15 % der für 2007 nötigen Steuerbescheide erlassen haben.

(2) Antrag 2 schlägt dagegen vor, in Zukunft keine Einkommensteuersätze mehr vorzusehen. Zur Vereinfachung des unübersichtlich gewordenen Steuerrechts solle in Zukunft nur vorgesehen sein, dass „jeder Bürger in angemessener Höhe Steuern zahlen solle“.

(3) Antrag 3 setzt im steuerstrafrechtlichen Bereich an. Um die Steuermoral der Bevölkerung zu heben, soll auch fahrlässige Steuerhinterziehung in Zukunft strafbar sein. Um ein Exempel zu statuieren, soll diese Regelung rückwirkend ab dem 1.1.2007 in Kraft treten. Außerdem sollten, da die Strafgerichte überlastet seien, Steuerstraftaten in Zukunft von besonderen Steuerstrafkammern der Finanzämter abgeurteilt werden.

Sind diese Entwürfe verfassungsmäßig?

Vgl. zum Antrag 1 auch BVerfGE 97, 67 - Rückwirkung ab Ankündigung einer Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung.

4) Das besondere strafrechtliche Rückwirkungsverbot

(bitte vorab §§ 78 ff. StGB lesen)

Nach dem Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871, insoweit unverändert bis 1969, verjährte Mord in 20 Jahren. Morde unter dem nationalsozialistischen Regime wurden bis zum 8.5.1945 überhaupt nicht verfolgt. Insoweit war später in Rechtsprechung und Strafrechtslehre anerkannt, dass die Verjährung dieser Taten bis zu diesem Zeitpunkt ruhte. Strittig war, ob die Verjährung noch bis zum 23.5.1949 weiter ruhte, weil keine deutsche Gerichtsbarkeit existiert habe/gearbeitet habe, wohl aber alliierte Gerichte teilweise Straftaten unter dem Nationalsozialismus verfolgten und hierbei auch deutsches Recht anwandten.

Jedenfalls wurden nationalsozialistische Verbrechen in der BRD nach 1949 zunehmend zögerlich und etwa ab Mitte der 1950-er Jahre gar nicht mehr verfolgt. Ein Bewusstseinswandel trat erst Anfang der 1960-er Jahre ein (Auschwitz-Prozess u.a.).

Als dann 1965 nationalsozialistische Morde zu verjähren drohten, gab es eine heftige öffentliche Debatte. Die Bundesregierung versuchte noch kurz vor diesem Stichtag viele Ermittlungen einzuleiten (um verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu erreichen). Dazu bat sie auch Polen, die CSSR und die UdSSR um die Übermittlung belastenden Materials, dies war zuvor für inopportun gehalten worden (Kalter Krieg). Die DDR wurde nicht gefragt. Das übermittelte Material war jedoch erheblich dünner und weniger überzeugend als erhofft. Im

Februar berichtete der BMJ, dass dieses Material auch nicht fristgemäß werde ausgewertet werden könne. Die öffentliche Diskussion verschärfte sich.

Kurz vor dem 8.5.1965 dann wurde nach sehr langer und intensiver Bundestagsdebatte (die bis heute als Sternstunde des deutschen Parlamentarismus gilt) das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) verabschiedet. Es entschied die oben genannte Streitfrage unter dem früheren Recht, indem es anordnete, dass die Zeit vom 8.5.1945 bis 31.12.1949 ebenfalls nicht in die Verjährung einzurechnen sei, sondern in dieser Zeit geruht habe.

Über dieses Gesetz hatte das BVerfG auf mehrere Vorlagen von Strafgerichten hin (die über Anklagen wegen nationalsozialistischer Morde zu entscheiden hatten, diese Taten aber nach altem Recht für verjährt hielten, weil das neue Gesetz verfassungswidrig sei) zu entscheiden: BVerfGE 25, 269 ff.).

Kurz vor dem Stichtag nach neuem Recht - dem 31.12.1969 - waren noch immer nicht alle nationalsozialistischen Morde geahndet. Daraufhin verlängerte der Gesetzgeber durch das 9. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6.8.1969 (BGBl. I S. 1065) die Verjährungsfrist auf 30 Jahre, und zwar auch für jene Taten, die bereits begangen waren, deren Verjährung nach altem Recht aber noch nicht vollendet war.

In ähnlicher Weise wurde - zehn Jahre später - durch das 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16.7.1979 (BGBl. I S. 1046) die Verjährung für Mord aufgehoben (vgl. heute § 78 Abs. 2 StGB).

Sind diese Gesetze, insbesondere die Verlängerung/Aufhebung der Verjährung für Mord durch die Regelungen von 1969 und 1979, verfassungsmäßig?

5) Verhältnismäßigkeitsprinzip - Wohnortzuweisungsgesetz

Der Zustrom deutschstämmiger Spätaussiedler aus Osteuropa hat in den achtziger Jahren stark zugenommen. Die Spätaussiedler ziehen in der Bundesrepublik gern in dieselben Städte und Stadtteile. Sie sind zu einem weitaus höheren Teil sozialhilfebedürftig als die bisherige Wohnbevölkerung. Mehrere Gemeinden protestieren gegen die ihrer Meinung nach ungleiche Belastung mit Sozialhilfeausgaben. Daraufhin erlässt der Bund das „*Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler*“ (vom 6.06.1989, BGBl. I 1989, 1378), das bis 2009 befristet ist und auszugsweise wie folgt lautet:

§ 2. (1) Spätaussiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (...)

§ 3a. (...)

(2) Spätaussiedler, die abweichend von

2. der Zuweisung aufgrund des § 2 (...) an einem anderen Ort ständigen Aufenthalt nehmen, erhalten für die Dauer von drei Jahren ab Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes keine Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Sie erhalten in der Regel von dem für den tatsächlichen Aufenthalt zuständigen Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Die Familie des arbeitslosen Spätaussiedlers A wird der Gemeinde X zugewiesen. Nachdem die Kinder dort mehrfach von Rechtsextremisten angepöbeln worden sind, zieht sie in die Großstadt Z in einem anderen Bundesland, wo bereits Verwandte leben. Das dortige Sozialamt verweigert A die Zahlung von Sozialhilfe. Es bietet ihm lediglich die Kosten für eine Rückfahrt nach X an.

Ist das Gesetz verfassungsmäßig?

Vgl. auch Kunig, Philip: *Das Grundrecht auf Freizügigkeit*; Jura 1990, 306.

Vgl. weiterhin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 110, 177 ff.

6) Vom Gesetzes- zum Parlamentsvorbehalt - Rechtschreibreform (BVerfGE 98, 218)

Die Bf. (Schulkinder und ihre Eltern) rügen, dass das Land Schleswig-Holstein die Rechtschreibreform in den Schulen per ministeriellem Erlass angeordnet hat. Sie meinen, diese Frage hätte nur der Gesetzgeber entscheiden dürfen. Zu recht?

X. Bundesstaatsprinzip

1) Deutschland-Fernsehen (BVerfGE 12, 205 - 1. Rundfunkentscheidung)

Bundeskanzler Adenauer möchte, weil ihm der Inhalt der Rundfunkberichterstattung der Anstalten der Länder nicht gefällt, die „Deutschland-Rundfunk GmbH“ gründen. Hierzu wird ein Regierungsentwurf ausgearbeitet. Verfassungsmäßig?

2) Rettet die Lehre

Nachdem in den vergangenen Jahren immer größere Zahlen von Schulabsolventen auf die deutschen Universitäten gedrängt sind, haben die Studienbedingungen infolge der Überlastung, aber auch aufgrund z.T. unterschiedlicher landesrechtlicher Gesetze, einen kritischen Punkt erreicht. Vereinzelt werden deutsche Hochschulabschlüsse im Ausland nicht mehr anerkannt. Auch die Wirtschaft beklagt, die meisten deutschen Jungakademiker seien „halbe Analphabeten“. dieser Situation bringt die Bundesregierung im Bundestag den Entwurf eines „Bundeshochschulgesetzes“ ein, das u.a. folgende Regelungen enthält:

- 1) In Deutschland werden nur noch fünf wirtschaftstaugliche Studiengänge angeboten (Medizin, Gentechnik, Informatik, Wirtschaftslehre und Jura). Die Studienpläne werden detailliert festgeschrieben und auf höchstens sieben Semester ausgerichtet.
- 2) Jeder Student zahlt Studiengebühren von € 2000,00 im Semester.
- 3) Die Zulassungszahlen legt der Bundeswissenschaftsminister fest, Auswahlverfahren und

Auswahlkriterien bleiben den Ländern überlassen.

Wäre das Gesetz wirksam?

3) Hamburger Ehe - Zweiter Versuch

Der Freien und Hansestadt Hamburg gehen die Regelungen des neuen Bundesgesetzes über die Ergänzung des Gesetzes zur Einführung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weit genug. Der Bundesgesetzgeber hat es nicht geschafft, eingetragene Lebenspartner im Rentenversicherungsrecht gleichzustellen, eine Witwenrente wird ihnen - anders als verwitweten Ehegatten - nicht gewährt. Grund dafür war, dass der Bundesrat insoweit seine Zustimmung verweigert hat. Hamburg erlässt daher ein Rentenversicherungsergänzungsgesetz, in dem es allen eingetragenen Lebenspartnern, die bei der Deutschen Rentenversicherung Hamburg (vgl. insoweit Art. 87 Abs. 2 GG) rentenversichert sind, nach dem Tode eines Partners einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gewährt. Verfassungsmäßig?

XI. Sozialstaatsprinzip, Umweltschutzprinzip

1) Existenzminimum (BVerfGE 1, 97; BVerwGE 1, 159)

A kommt mit seinem Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) nicht aus. Er hält den gegenwärtigen Satz von € 347,00 im Monat für einen Alleinstehenden (plus Kosten einer angemessenen Unterkunft) für zu niedrig. Außerdem hat er gerade wegen Zahlungsverzugs seine Wohnung verloren und bislang trotz einiger Suchen in Kleinanzeigenblättern und Nachfragen in der Nachbarschaft keine neue gefunden. A möchte wissen, ob der Staat verpflichtet ist, ihm a) höhere Leistungen für seinen Lebensunterhalt zu zahlen und b) konkret eine neue eigene Wohnung zur Verfügung stellen/vermitteln muss.

2) Das Staatsziel Umweltschutz

Der Rat der Gemeinde X verteilt jährlich „freie Mittel“ in Höhe von € 20.000,00 aus dem Gemeindehaushalt an örtliche Vereine. 1999 beantragen der örtliche Sportverein sowie die Ortsgruppe des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) jeweils € 20.000,00. Der Sportverein möchte mit dem Geld zwei seiner jugendlichen Mitglieder, die Leichtathletik betreiben und für begabt gehalten werden, auf ein Sportinternat schicken, damit sie dort auf eine Teilnahme an den Olympischen Spielen vorbereitet werden. Der NABU möchte mit den Mitteln zwei Grundstücke erwerben, auf denen sich ein Erlenbruchwald befindet, der vom Kiesabbau bedroht ist, und diesen Wald sodann entkusseln, ein Informationszentrum für Erholungssuchende errichten und auf diese Weise auch den in dem Gebiet vorkommenden Wachtelkönig, eine auf der Roten Liste stehende Vogelart, schützen.

Der Rat gibt mit 17:12 Stimmen dem Antrag des Sportvereins statt. Der NABU überlegt, ob diese Entscheidung rechtmäßig ist und inwieweit er dagegen angehen kann.

XII. Abgeordnetenrecht: Die Stellung des Abgeordneten im Parlament

1) Wüppesahl (BVerfGE 80, 188-244)

MdB Wüppesahl gehörte zunächst der Fraktion DIE GRÜNEN an und wurde von dieser als Mitglied des Innenausschusses des Bundestages sowie - als Stellvertreter - für den Rechtsausschuss benannt; ferner wurde er vom Bundestag zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses (Art. 53 a GG) bestimmt. Am 27. Januar 1988 wurde Wüppesahl, nachdem er wegen Streitigkeiten mit seinem Landesverband aus der Partei ausgetreten war, aus der Fraktion ausgeschlossen. Unter dem 1. Februar 1988 teilte die Fraktionsgeschäftsführung dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, dass die MdB Olms für den Antragsteller die Funktion eines ordentlichen Ausschussmitgliedes im Innenausschuss übernehmen werde; im Hinblick auf den Rechtsausschuss erfolgte eine entsprechende fernmündliche Unterrichtung. Für den Gemeinsamen Ausschuss hat der Bundestag am 8. Juni 1988 eine von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagene Nachfolgerin gewählt (Sten.Ber. 11/82, S. 5489).

Im Plenum wurde Wüppesahl ein von seiner früheren Fraktion freigegebener Platz in der letzten Sitzreihe zugeteilt; seinen Antrag, ihm einen mit Schreibmöglichkeit und Telefonanschluß ausgestatteten Sitzplatz innerhalb der ersten zwei Bankreihen des Plenums zuzuweisen (BTDrucks. 11/3198), hat der Bundestag am 10. November 1988 abgelehnt (Sten.Ber. 11/106, S. 7342 f.). Ebenso wurde sein in der zweiten Lesung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989 gestellter Änderungsantrag, im Haushaltsplan einen zusätzlichen Titel "Zuschüsse für nicht den Fraktionen angehörende Abgeordnete im Deutschen Bundestag" in Höhe von 89.928 DM auszubringen (BTDrucks. 11/3412), abgelehnt (Sten. Ber. 11/110, 24. November 1988, S. 7797 D).

Am 19. Juli 1988 hat der Antragsteller beim Bundesverfassungsgericht das Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag, den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Fraktion DIE GRÜNEN anhängig gemacht; mit Schriftsatz vom 26. November 1988 hat er als weiteren Antragsgegner den Bundesrat benannt. Er macht geltend, es verletze ihn in seinen Rechten als Abgeordneter, insbesondere in den Minderheitenrechten, dass er nach den Regelungen vor allem der Geschäftsordnung des Bundestages, aber auch nach dem AbgG sowie nach den Beschlüssen des Bundestages, die er herbeigeführt habe, als fraktionsloser Abgeordneter

- kein Recht darauf habe, in einem Ausschuss mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht mitzuwirken,
- nicht an der Arbeit des Ältestenrates beteiligt werde, weil dieser allein von Fraktionen besetzt werde,
- keine den Fraktionszuschüssen vergleichbare Zuwendungen für seine Arbeit erhalte,
- keinen Sitz in der ersten Reihe des Plenums erhalte.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

Vgl. die Entscheidungen des BVerfG zum Status der Gruppe der PDS im 12. und im 13. Deutschen Bundestag (BVerfGE 84, 304-341 - PDS I; BVerfGE 96, 264-288 - PDS II)

2) Nebeneinkünfte Abgeordneter und ihre Offenlegung

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 73/2007 vom 4. Juli 2007

- 2 BvE 1/06; 2 BvE 2/06; 2 BvE 3/06; 2 BvE 4/06 -

Klage der Abgeordneten gegen Offenlegung von Einkünften erfolglos

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 4. Juli 2007 die Anträge von neun Bundestagsabgeordneten zurückgewiesen. Diese hatten sich im Wege der Organklage gegen § 44a Abs. 1 Abgeordnetengesetz, wonach die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Deutschen Bundestages steht, sowie gegen die Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Nebeneinkünfte gewandt.

Die Anträge sind, soweit sie die Mittelpunktregelung zum Gegenstand haben, nach im Ergebnis übereinstimmender Ansicht des Senats unbegründet.

Soweit sich die Abgeordneten gegen Anzeigepflichten und die Veröffentlichung von Angaben über Tätigkeiten neben dem Mandat sowie gegen die Sanktionierung von Verstößen wenden, sind die Anträge nach Auffassung der Richterinnen und Richter **Broß**, **Osterloh**, **Lübbe-Wolff** und **Gerhardt** unbegründet. Nach Auffassung der Richter **Hassemmer**, **Di Fabio**, **Mellinghoff** und **Landau** müssten die Anträge Erfolg haben. Da bei Stimmgleichheit ein Verstoß gegen das Grundgesetz nicht festgestellt werden kann (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BVerfGG), hatten die Anträge keinen Erfolg.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

A. Mittelpunktregelung I.

Nach Auffassung der Richterinnen und Richter **Broß**, **Osterloh**, **Lübbe-Wolff** und **Gerhardt** zeichnet die Mittelpunktregelung eine schon im Grundgesetz angelegte Pflicht des Abgeordneten zutreffend nach und ist deshalb nicht zu beanstanden. Mit der Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 GG) sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden, deren Reichweite durch das Gebot, die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, bestimmt und begrenzt wird. Zu den Pflichten eines Abgeordneten gehört es, dass er in einer Weise und einem Umfang an den parlamentarischen Aufgaben teilnimmt, die deren Erfüllung gewährleistet. Dabei verlangt die parlamentarische Demokratie einer höchst komplizierten Wirtschafts- und Industriegesellschaft vom Abgeordneten mehr als nur eine ehrenamtliche Nebentätigkeit. Vielmehr fordert sie den ganzen Menschen, der allenfalls unter günstigen Umständen neben seiner Abgeordnetentätigkeit noch versuchen kann, seinem Beruf nachzugehen. Nur der Umstand, dass die Abgeordneten bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Mandats auch zeitlich in einem Umfang in Anspruch genommen sind, der es in der Regel unmöglich macht, daneben den Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten, rechtfertigt den Anspruch, dass ihnen ein voller Lebensunterhalt aus Steuermitteln, die die Bürger aufbringen, finanziert wird. Die Annahme der Antragsteller, ein freiberuflich oder unternehmerisch tätiger Abgeordneter entspreche in besonderer Weise dem verfassungsrechtlichen Leitbild des unabhängigen Abgeordneten, ist ohne tragfähige Grundlage. Bereits Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG geht davon aus, dass die Unabhängigkeit des Abgeordneten durch die ihm zustehende Entschädigung ausreichend gesichert wird. Vor allem aber zielt die Verfassungsnorm des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, indem sie den Abgeordneten zum Vertreter des ganzen Volkes bestimmt und ihn in dieser Eigenschaft für

weisungsfrei und nur seinem Gewissen unterworfen erklärt, auch auf Unabhängigkeit von Interessengruppen. Dabei geht es nicht zuletzt um Unabhängigkeit von Interessenten, die ihre Sonderinteressen im Parlament mit Anreizen durchzusetzen suchen, die sich an das finanzielle Eigeninteresse von Abgeordneten wenden. Die Wahrung der Unabhängigkeit der Abgeordneten nach dieser Seite hin hat besonders hohes Gewicht; denn hier geht es - anders als der Einfluss der Parteien und Fraktionen im Prozess der politischen Willensbildung - um die Unabhängigkeit gegenüber Einwirkungen, die nicht durch Entscheidungen des Wählers vermittelt sind. Sowohl Angestelltenverhältnisse im Bereich der freien Berufe als auch die freien Berufe selbst bieten vielfältige Möglichkeiten, politischen Einfluss durch ein Bundestagsmandat für die außerhalb des Mandats ausgeübte Berufstätigkeit gewinnbringend zu nutzen, und gerade von dieser Möglichkeit gehen besondere Gefahren für die Unabhängigkeit der Mandatsausübung und die Bereitschaft, das Mandat in den Mittelpunkt der Tätigkeit zu stellen. Daher durfte der Gesetzgeber das verfassungsrechtliche Leitbild des Abgeordneten in dem Sinne nachzeichnen, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages steht. Die Bestimmung soll die Wertigkeit der verfassungsrechtlichen Pflicht des Abgeordneten verdeutlichen, die in der Vertretung des ganzen Volkes besteht und neben der die Ausübung von Nebentätigkeiten neben dem Mandat in den Hintergrund tritt.

B. Anzeige- und Veröffentlichungspflichten, Sanktionierung von Verstößen I

Soweit sich die Antragsteller gegen Anzeigepflichten und die Veröffentlichung von Angaben über Tätigkeiten neben dem Mandat sowie gegen die Sanktionierung von Verstößen wenden, sind die Anträge nach der die Entscheidung tragenden Auffassung der Richterinnen und Richter **Broß, Osterloh, Lübbe-Wolff** und **Gerhardt** unbegründet.

1. Mit den Transparenzregelungen sollen berufliche und sonstige Verpflichtungen des Abgeordneten neben dem Mandat und daraus zu erzielende Einkünfte den Wählern sichtbar gemacht werden. Sie sollen sich mit Hilfe von Informationen über mögliche Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten ein besseres Urteil über die Wahrnehmung des Mandats durch den Abgeordneten auch im Hinblick auf dessen Unabhängigkeit bilden können. Diesbezügliche Kenntnis ist nicht nur für die Wahlentscheidung wichtig. Sie sichert auch die Fähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder, unabhängig von verdeckter Beeinflussung durch zahlende Interessenten das Volk als Ganzes zu vertreten. Das Volk hat Anspruch darauf zu wissen, von wem - und in welcher Größenordnung - seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen. Das Interesse des Abgeordneten, Informationen aus der Sphäre beruflicher Tätigkeiten vertraulich behandelt zu sehen, ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nachrangig.

2. Die angegriffenen *Anzeigepflichten*, die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages auferlegt werden, sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber eine generelle Anzeigepflicht für Tätigkeiten und Einkünfte außerhalb des Mandats begründet hat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Konfliktlage im Einzelfall tatsächlich besteht. Es genügt die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Mandats. Dass vor und neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten und neben dem Mandat erzielte Einnahmen Rückwirkungen auf die Mandatsausübung haben können, liegt nicht fern. Auch unter den Gesichtspunkten der Geeignetheit und Angemessenheit begegnen die Anzeigepflichten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, bei anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Verträgen, die in die Zeit der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag fallen, auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte, die bestimmte Beträge übersteigen, anzuzeigen und dabei die

Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen zugrunde zulegen. Es geht bei der Anzeige von Einkünften nicht um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abgeordneten, sondern um die Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen. Hierfür können auch Zuflüsse aus Tätigkeiten und Verträgen neben dem Mandat von Bedeutung sein, die nicht als Nettoerlöse für die private Lebensführung zur Verfügung stehen. Die Befürchtung der Antragsteller, der Bürger würde, da gemeinhin unter Einkünften Nettoeinkünfte verstanden würden, durch die Veröffentlichung der anzuzeigenden Zuflüsse irregeführt und die betroffenen Abgeordneten wegen der Höhe ihrer vermeintlichen (Netto-) Einkünfte einem unzumutbaren Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, ist nicht geeignet, die Zulässigkeit der angegriffenen Regelung in Frage zu stellen. Zu unterstellen, im Zusammenhang mit den von den Antragstellern abzugebenden Erklärungen seien die Bürger zur Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoeinkünften unfähig und etwaige Fehleinschätzungen nicht im Wege öffentlicher Diskussion ausräumbar, ist unrealistisch und einer Demokratie nicht angemessen.

3. Die gesetzlich normierte *Veröffentlichung* der anzeigepflichtigen Tätigkeiten sowie der Einkünfte nach Maßgabe bestimmter Einkommensstufen verletzt Rechte der Antragsteller ebenfalls nicht. Sie findet ihre grundsätzliche Rechtfertigung darin, dass die Beurteilung über die Mandatsausübung des Abgeordneten den Wählern zukommt und ihnen die dafür erheblichen Informationen zur Verfügung stehen sollen.

4. Auch die Regelungen zur *Sanktionierung* von Verstößen gegen Anzeigepflichten sind mit Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar. Die Anzeigepflichten sollen dazu beitragen, einen fairen und transparenten Prozess der politischen Willensbildung überhaupt erst zu ermöglichen. Pflichten dieser Art müssen rechtlich konstituiert sein und im Bedarfsfalle durchgesetzt werden. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments würde beeinträchtigt und das Prinzip der strikten Gleichbehandlung aller Abgeordneten verletzt, wenn Offenlegungspflichten gegenüber Abgeordneten, die deren Erfüllung verweigern, mangels wirksamer Sanktionen nicht durchgesetzt werden könnten. Zudem würde das Parlament in den Augen der Öffentlichkeit machtlos erscheinen, die eigenen Regeln umzusetzen, was zu einem der Funktionsfähigkeit des Parlaments ebenfalls abträglichen Vertrauens- und Ansehensverlust führten müsste.

XIII. Zur „formellen Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen“: Gesetzgebungskompetenzen und Gesetzgebungsverfahren

1) Zustimmungspflichtige und zustimmungsfreie Gesetze (BVerfGE 37, 363-422)

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und die Bayerische Staatsregierung halten das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz - 4. RVÄndG) vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 257) für unvereinbar mit dem Grundgesetz, weil es ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist.

Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz änderte das Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen (...) (Rentenreformgesetz - RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965). Dieses Rentenreformgesetz war mit Zustimmung des Bundesrates ergangen. Es hat das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs- und des Reichsknappschaftsgesetzes in wesentlichen Teilen umgestaltet und für den Bezug von Altersruhegeld die sogenannte flexible Altersgrenze eingeführt.

Die genannten Landesregierungen wenden sich an das Bundesverfassungsgericht und

beantragen, das Änderungsgesetz für nichtig zu erklären. Sie argumentieren, wenn das Ursprungsgesetz zustimmungspflichtig gewesen sei, gelte dies auch für spätere Änderungsgesetze.

Wie ist die Rechtslage?

2) Das Gesetz über Altenpflege und die Altenpflegehilfe

a) Das Altenpflegegesetz ist in neun Abschnitte gegliedert. (...) In Abschnitt 1 (§§ 1, 2) wird die Erlaubnis geregelt, die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin/Altenpfleger" oder "Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer" zu führen; zugleich werden diese Berufsbezeichnungen unter den Schutz des Gesetzes gestellt. (...). Abschnitt 2 bestimmt die Ziele, die Dauer, die Art und die Träger der Ausbildung in der Altenpflege (§§ 3 bis 9). Der dritte Abschnitt regelt die "Ausbildung in der Altenpflegehilfe" (§§ 10 bis 12) (...)

Vordringlicher Zweck des Altenpflegegesetzes ist es, die Ausbildung zu den Berufen in der Altenpflege erstmals bundeseinheitlich zu regeln. Die Aufgaben der Altenpflegerinnen und Altenpfleger werden darin gesehen, älteren Menschen dabei zu helfen, ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wieder zu erlangen. In diesem Rahmen soll die Altenpflege ein breites Spektrum an Angeboten persönlicher Beratung, Betreuung und Pflege eröffnen. Das Altenpflegegesetz soll bundesweit ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherstellen und das Berufsbild attraktiver gestalten (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags vom 3. Juli 2000, BTDrucks 14/3736, S. 1), um so die bisherigen, aus der Vielzahl der unterschiedlichen Landesregelungen folgenden Defizite auszugleichen und den bestehenden Fachkräftemangel zu beseitigen (Erklärung der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Edith Niehuis, BT-Plenarprotokoll 14/59 vom 1. Oktober 1999, S. 5275 ff.).

Das Gesetz lehnt sich in seiner Struktur an das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege von 1985 (BGBl I S. 893) an (...)

Die bundesweite Einführung einer Erstausbildung zu den Berufen in der Altenpflege und die dreijährige Dauer der Ausbildung sollen - neben Veränderungen und Erweiterungen der Ausbildungsinhalte - ebenso wie die finanzielle Absicherung der Auszubildenden die Attraktivität des Berufs erhöhen und ihn anderen Berufen im Bereich Gesundheit angleichen.

b) Die bayerische Staatsregierung beantragt bei dem Bundesverfassungsgericht, das Altenpflegegesetz für nichtig zu erklären. Sie führt aus, dem Bund stehe keine Kompetenz zu, diese Berufsfelder zu regeln. Seine Kompetenz ende mit der Regelung der Krankenpflege und ggfs. der Krankenpflegehilfe. Außerdem reichten die bestehenden bayerischen Gesetze über die Ausbildung zu den Berufen Altenpfleger und Altenpflegehelfer völlig aus. Für eine bundeseinheitliche Regelung gebe es überhaupt keinen Bedarf.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

3) Ladenschluss

a) Das (Bundes)gesetz über den Ladenschluss lautet, soweit hier von Interesse, wie folgt:

§ 3. Allgemeiner Ladenschluss. (1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. samstags bis 6 Uhr und ab 16 Uhr,
4. an den vier aufeinander folgenden Samstagen vor dem 24. Dezember bis 6 Uhr und ab 18 Uhr,
5. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 10. Kur- und Erholungsorte. (1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse (...), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen. (...). Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. (...)

b) Die Beschwerdeführerin betreibt am Alexanderplatz in Berlin-Mitte ein Warenhaus. Sie bietet darin auch Uhren und Schmuck an. Das Land Berlin untersagte ihr am 21.07.1999, während der nach § 1 der (Landes-)Verordnung über den Ladenschluss in Ausflugs- und Erholungsgebieten vom 14. Juni 1983 (GVBl S. 983) zugelassenen besonderen Öffnungszeiten Waren zu verkaufen, die nicht von dem in Absatz 1 dieser Vorschrift enthaltenen Warenkatalog erfasst werden. Auch dürfe sie während der besonderen Öffnungszeiten Waren ohne Berliner Ortsbezug nicht als Andenken verkaufen. Gerichtlichen Schutz gegen diese Verfügung suchte die Beschwerdeführerin nicht. Stattdessen hielt sie ihr Warenhaus am Samstag, dem 31.07.1999, nach 16.00 Uhr und ebenfalls am Sonntag, dem 1.08.1999, zum Verkauf geöffnet und bot ihr gesamtes Warensortiment an. Sie versah die bei ihr käuflichen Waren mit einem Aufkleber "Berlin-Souvenir". Das Land Berlin verhängte entsprechend einer Vorschrift im LadSchlG ein Bußgeld in Höhe von DM 25.000,00 gegen die Beschwerdeführerin. Den Einspruch der Beschwerdeführerin hiergegen wiesen das Amtsgericht Berlin-Mitte und auf die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin hin das Kammergericht (Oberlandesgericht Berlin) ab. Der Beschluss des Kammergerichts ging der Beschwerdeführerin am 29.03.2000 zu.

c) Mit Schriftsatz vom 27.04.2000, bei dem Bundesverfassungsgericht eingegangen am

Dienstag, dem 02.05.2000, beantragt die Beschwerdeführerin, die Beschlüsse des Amtsgerichts und des Kammergerichts sowie die Bußgeldverfügung des Landes Berlin aufzuheben. Das Gleiche beantragt sie hinsichtlich der Untersagungsverfügung des Landes Berlin vom 21.07.1999. Sie trägt vor, sie sei in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Die Einschränkungen ihrer Handlungs- und Berufsfreiheit durch das LadSchlG seien unverhältnismäßig. Es gebe überhaupt keinen Grund dafür, dass in einer Großstadt wie Berlin die Geschäfte um 20.00 Uhr schließen müssten und sonntags gar nicht öffnen dürften. Sie werde auch gegenüber Geschäften in Kurgebieten benachteiligt. Außerdem fehle dem Bund die Kompetenz, den Ladenschluss zu regeln.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

XIV. Die exekutiven Staatsorgane: Bundesregierung und Bundespräsident

1) Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

Der Bundestag beschließt ordnungsgemäß ein Gesetz zur Neuordnung des Luftlotsenwesens. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig und verweigert seine Zustimmung mit 55 % der Stimmen. Der Bundestag leugnet die Zustimmungsbedürftigkeit und überstimmt den Einspruch des Bundesrates mit 59 % der Stimmen. Die Bundesregierung leitet das beschlossene Gesetz dem Bundespräsidenten mit der Bitte um Ausfertigung zu.

Bundespräsident Roman Herzog, seines Zeichens ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts, verweigert die Ausfertigung und Verkündung. Er hält das Gesetz für verfassungswidrig. Im einzelnen rügt er zunächst, dem Bund fehle die Kompetenz für das Gesetz und der Bundesrat hätte zustimmen müssen. Auch inhaltlich ist er mit dem Gesetz nicht zufrieden. Er meint zum einen, es verletze das Grundrecht der Berufsfreiheit der bereits eingestellten Fluglotsen; außerdem seien die finanziellen Folgen des Gesetzes für den ohnehin angespannten Haushalt zu hoch.

Sie sind Praktikant/Referendar im Bundespräsidialamt und treffen den Bundespräsidenten am Kaffeeautomaten. Er fragt Sie um Ihre Meinung. Was raten Sie?

2) „Die Bundeskanzlerin bestimmt die Richtlinien der Politik“

Bundespräsident H.K. hat über Gnadengesuche aller noch einsitzenden Mitglieder der so genannten „Rote Armee Fraktion“ zu entscheiden, die zwischen 1970 und 1994 in der Bundesrepublik und im Ausland zahlreiche terroristische Anschläge verübt hat. Die Antragsteller sind allesamt wegen zwei- bis sechsfachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden. In allen Verfahren haben die zuständigen Strafvollstreckungsgerichte auf den jeweils ersten Antrag der Betroffenen auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 57a StGB) entschieden, dass die Mindestverbüßungsdauer, also die Zeit, ab der die besondere Schwere der Schuld eine weitere Vollstreckung nicht mehr gebiete (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB), zwischen 18 und 24 Jahren betrage. Die Antragsteller befinden sich zwischen zwei und sechs Jahre vor diesem Zeitpunkt.

Der Bundespräsident erklärt in den Medien, er stehe den Gnadengesuchen wohlwollend gegenüber. Alle Verurteilten hätten öffentlich Reue gezeigt und durch ihre Hinweise die Ergreifung anderer Terroristen ermöglicht bzw. weitere Anschläge verhindert.

Der Bundespräsident verfügt am 28.11.2006 die Begnadigung des inhaftierten Terroristen C.K. Dieser hat noch zwei Jahre bis zum Ende der Mindestverbüßungsdauer zu absolvieren. Die Verfügung des Bundespräsidenten geht am 1.12.2006 bei der Bundesjustizministerin B.Z. ein. Diese ist nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung für die Gegenzeichnung von Gnadenanordnungen des Bundespräsidenten zuständig. Sie ist bereit, der Begnadigung C.K.s zuzustimmen, da sie die Argumente des Bundespräsidenten für stichhaltig hält.

Nachdem die Bundeskanzlerin A.M. noch am Morgen des 1.12. vom Eingang der Begnadigungsverfügung erfahren hat, ruft sie - ohne die Akten des Begnadigungsverfahrens zu kennen - bei der Bundesjustizministerin an und weist sie an, die Begnadigungsverfügung nicht gegenzuzeichnen. Die Bundesjustizministerin wird daraufhin unsicher und fügt sich dem Ansinnen der Bundeskanzlerin, obwohl sie sich darüber ärgert. Sie verweigert mit Verfügung vom 5.12.2006 die Gegenzeichnung. Diese Ablehnung geht am 9.12.2006 beim Bundespräsidialamt ein. Die Bundeskanzlerin erklärt bei einem Interview ebenfalls am 9.12.2006, sie habe die Bundesjustizministerin angewiesen, auch alle künftigen Begnadigungen von RAF-Terroristen abzulehnen. Deren Taten wögen zu schwer, als dass eine vorzeitige Entlassung in Betracht komme.

a) Am 1.06.2007 geht bei dem Bundesverfassungsgericht ein Antrag der Bundesjustizministerin ein, in dem sie begehrt, festzustellen, dass die Bundeskanzlerin nicht berechtigt gewesen sei, sie in der Begnadigungssache C.K. anzuweisen.

b) Am Montag, dem 11.06.2007, geht beim Bundesverfassungsgericht ein Antrag des Bundespräsidenten ein. Darin führt er aus, die Bundesjustizministerin hätte seine Anordnung gegenzeichnen müssen. Außerdem sei es ein Unding, dass sich die Bundeskanzlerin vorab, generell und ohne Aktenkenntnis entschieden habe, keiner Begnadigung eines RAF-Terroristen zuzustimmen.

Wie ist die Rechtslage?

XV. Verwaltungsaufbau der Bundesrepublik

1) Künstlersozialversicherungsanstalt

Ein „Gesetz über die Künstlersozialversicherung“ des Bundes führt für alle Kunstschaffenden die Sozialversicherungspflicht ein. Hierfür möchte der Bund eine „Bundesanstalt für Künstlersozialversicherung“ als Anstalt öffentlichen Rechts errichten, die unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung stehen soll. Sie soll für das gesamte Bundesgebiet zuständig sein, die Beiträge einziehen und alle nach dem Gesetz vorgesehenen Sozialleistungen erbringen. Außerdem soll sie einen jährlichen Zuschuss aus Steuermitteln erhalten.

Kann der Bund diese Anstalt gründen?

2) Die gar nicht weise Weisung

Der Bund beabsichtigt, die ehemalige Eisenerzgrube "Konrad" in Salzgitter als Endlager für die in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (Erwärmung des umgebenden Gesteins um nicht mehr als 3 Grad Celsius) einzurichten. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen stellte der Bund bereits 1982 einen Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 9b des Atomgesetzes (AtG) bei der im Land Niedersachsen zuständigen obersten Landesbehörde. In der Zwischenzeit wurden die Planunterlagen wiederholt überarbeitet und neu gefasst. Mit Schreiben vom 15. Juni 1990 bestätigte das nunmehr zuständige Niedersächsische Umweltministerium dem Präsidenten des für die Antragstellung zuständigen Bundesamts für Strahlenschutz, dass der Plan im Hinblick auf die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit auslegungsfähig sei.

Nach der Neubildung der Landesregierung am 21. Juni 1990 weigerte sich die neue niedersächsische Umweltministerin MG, das Vorhaben bekanntzumachen und die Pläne auszulegen.

Bundesumweltminister KT ist der Auffassung, mit MG sei sowieso nicht zu reden, die Sachlage spreche doch für sich. Daraufhin erlässt er mit Schreiben vom 24. Januar 1991 folgende, in einer Anlage eingehend begründete Weisung:

„Sehr geehrte Frau Kollegin G,
hiermit weise ich Sie an, (...) spätestens am 11. März 1991 mit der zweimonatigen Auslegung der Unterlagen nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 des Atomgesetzes und § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung zu beginnen und mich binnen vier Wochen nach Ende der Auslegung über die erhobenen Einwendungen und deren wesentlichen Inhalt sowie über Ihr weiteres Vorgehen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen, KT“.

Die niedersächsische Landesregierung empfindet diese Art des Vorgehens als skandalös und beantragt beim BVerfG festzustellen, dass das Vorgehen das Land Niedersachsen in seiner verfassungsrechtlich geschützten Eigenstaatlichkeit verletze.

Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

Vgl. hierzu BVerfGE 84, 25-33 - Schacht Konrad; BVerfGE 81, 310-347 - Kalkar.

Anhang: Übungsfälle und sonst Interessantes

I. Späte Folgen des bayerischen Konkordats

Im Jahre 1870 besetzten italienische Truppen den Kirchenstaat und Rom. Das Königreich Italien bestimmte Rom zu seiner Hauptstadt und verwaltete in der Folgezeit die besetzten Gebiete erfolgreich selbst. Erst im Jahre 1929 erkannte es in den sog. Lateran-Verträgen die territoriale Souveränität des Vatikans an, der in der Folgezeit als Vatikanstaat anerkannt wurde.

1924 hatte die katholische Kirche, genauer: der Heilige Stuhl, mit dem Freistaat Bayern ein Konkordat geschlossen. Darin ist - nach mehreren Änderungsverträgen in heutiger Fassung - u.a. geregelt (§ 5 Art. 3): *“Der Staat unterhält an den Universitäten (...), Passau, (...) in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Bei der Besetzung gilt § 2 entsprechend.“* § 2 Art 5 des Konkordats bestimmt, soweit hier von Interesse: *“werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.“*

Im Jahre 2007 ernennt die Bayerische Staatsregierung an der Universität Passau auf den dortigen Lehrstuhl für Philosophie einen evangelischen Privatdozenten. Der zuständige Bischof hatte dagegen protestiert.

Verletzt Bayern völkerrechtliche Verpflichtungen aus dem Konkordat?

II. Nochmals: Reform des Bundespräsidentenwahlrechts

Im Zuge der anstehenden Wiederwahl von Bundespräsident H.K. entspinnt sich in Berlin erneut eine Diskussion, ob die Regel für die Präsidentenwahl noch zeitgemäß seien. Nach Anhörung zahlreicher Experten bringt daher im Januar 2008 die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten“ in das Gesetzgebungsverfahren ein. Der Entwurf lautet im Wesentlichen wie folgt:

§ 1. Abweichend von Art. 54 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird der Bundespräsident ab der kommenden Wahlperiode auf zwölf Jahre gewählt.

§ 2. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Zur Begründung führt die Bundesregierung aus, der regelmäßige Parteienstreit bei der Neuwahl eines Bundespräsidenten gebiete, die Amtszeit zu verlängern und unbegrenzt viele Wiederwahlen eines bewährten Bundespräsidenten zu ermöglichen.

Dieser Gesetzentwurf wird im Bundestag mit 411 Ja-, 201 Nein-Stimmen und zwei

Enthaltungen angenommen. Im Bundesrat stimmen ihm die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu. Die Länder Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein stimmen mit Nein. Das Land Thüringen enthält sich der Stimme. Der amtierende Bundespräsident H.K. fertigt das Gesetz daraufhin aus und verkündet es am 28.03.2008.

In der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes angezweifelt. Der dortige Justizminister beantragt, das Land möge vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz vorgehen. Seinem Antrag stimmen von den insgesamt zwölf Mitgliedern der Landesregierung sechs zu, darunter der Ministerpräsident. Sechs Minister lehnen den Antrag ab.

Unterschrieben von dem Ministerpräsidenten geht daraufhin ein Antrag bei dem Bundesverfassungsgericht ein, das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten aufzuheben. Dem Antrag ist ein Protokoll der Sitzung der Landesregierung beigelegt, in der über den Antrag abgestimmt worden war.

- 1) Ist dieser Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht zulässig?
- 2) Verstößt das Gesetz gegen Vorschriften aus Art. 79 GG?

Beachte zur Klausurlösung folgende Hinweise:

I. Auszug aus der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2005, GVBl. 2005, S. 495:

Art. 101. Der Ministerpräsident vertritt das Land Rheinland-Pfalz nach außen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

(...)

Art. 105. (1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) und (3) (...)

II. Von der Homepage des Deutschen Bundestags:

Bei der letzten Bundestagswahl am 18. September 2005 wurden 614 Abgeordnete aus fünf Parteien gewählt. Derzeit sitzen 612 Abgeordnete im Parlament. In der 16. Wahlperiode bildet die CDU/CSU mit 223 Mandaten die größte Fraktion. Es folgt die SPD mit 222 Abgeordneten. Die FDP-Fraktion hat 61 Sitze, die Fraktion DIE LINKE. 53, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 51. Es gibt zwei fraktionslose Abgeordnete.

III. Von der Homepage des statistischen Bundesamts:

Land	Fläche km ²	Bevölkerung *			Einwohner je km ²
		insgesamt	männlich	weiblich	
Jahr/Monat/Stichtag	31.12.2006				
Baden-Württemberg	35.751,47	10.738.753	5.273.842	5.464.911	300
Bayern	70.551,57	12.492.658	6.118.977	6.373.681	177

Land	Fläche km ²	Bevölkerung*			Einwohner je km ²
		insgesamt Anzahl	männlich	weiblich	
Jahr/Monat/Stichtag	31.12.2006				
Berlin	891,02	3.404.037	1.665.753	1.738.284	3.820
Brandenburg	29.479,73	2.547.772	1.261.650	1.286.122	86
Bremen	404,28	663.979	322.303	341.676	1.642
Hamburg	755,16	1.754.182	856.132	898.050	2.323
Hessen	21.114,69	6.075.359	2.973.004	3.102.355	288
Mecklenburg-Vorpommern	23.182,38	1.693.754	839.553	854.201	73
Niedersachsen	47.641,10	7.982.685	3.914.785	4.067.900	168
Nordrhein-Westfalen	34.085,97	18.028.745	8.787.345	9.241.400	529
Rheinland-Pfalz	19.853,36	4.052.860	1.987.553	2.065.307	204
Saarland	2.568,40	1.043.167	507.220	535.947	406
Sachsen	18.417,10	4.249.774	2.073.755	2.176.019	231
Sachsen-Anhalt	20.446,31	2.441.787	1.193.473	1.248.314	119
Schleswig-Holstein	15.799,57	2.834.254	1.386.770	1.447.484	179
Thüringen	16.172,14	2.311.140	1.139.051	1.172.089	143
Deutschland	357.114,22	82.314.906	40.301.166	42.013.740	231